



SATZUNGEN DER SPORTUNION WÄHRING

*beschlossen bei der Hauptversammlung
am 11. November 2025*

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Name und Sitz des Vereins	3
§ 2: Zweck des Vereins	3
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung	5
§ 4: Mitgliedschaft	7
§ 5: Beitritt	8
§ 6: Mitgliedsbeiträge	8
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 9: Vereinsorgane	11
§ 10: Hauptversammlung	11
§ 11: Vereinsleitung.....	13
§ 12: Rechnungsprüfende	15
§ 13: Schiedsgericht	15
§ 14: Auflösung des Vereins.....	16

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „SPORTUNION WÄHRING“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.
- 3) Die „SPORTUNION WÄHRING“ gehört dem Landesdachverband SPORTUNION WIEN an und ist Mitglied des Bundesdachverbandes SPORTUNION ÖSTERREICH.

§ 2: Zweck des Vereins

- 1) Der Verein „SPORTUNION WÄHRING“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur in Anerkennung der völkerverbindenden Werte des Sports. Er übt diese Tätigkeit überparteilich aus.
- 2) Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der §§34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO).
- 3) Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.
- 4) In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Gleichbehandlung aller Menschen und die Einhaltung unserer Werte und Regeln. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der SPORTUNION.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten

- b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern
 - d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen;
 - e) Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen
 - g) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten
 - h) Weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.
- 3) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - b) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art
 - c) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln
 - d) Erträge aus Veranstaltungen
 - e) Einnahmen aus Unterrichtserteilung
 - f) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren)
 - g) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten

§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

- a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- f) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- g) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- h) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- i) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

- j) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- k) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- l) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- m) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- n) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- o) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- p) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- q) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

- r) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Mitgliedschaft

Das Vereinsjahr beginnt mit 1.9. und endet zum 31.8. des Folgejahres.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Junior-, fördernde und Ehrenmitglieder:

- 1) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht der Antragstellung zur Hauptversammlung, sofern sie den Mitgliedsbeitrag zur Gänze bezahlt haben.
- 2) Junior-Mitglieder können Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres über Antrag der/des gesetzliche/n Vertreter/s werden.
 - a) Die Junior-Mitgliedschaft geht am nächsten 1.9., der dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt, in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ohne dass es einer gesonderten Antragstellung bedarf.
 - b) Junior-Mitglieder haben in Bezug auf die Hauptversammlung ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ein Wahl- und Stimmrecht, sowie ein Recht zur Antragstellung.
- 3) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder mit Sachwerten unterstützen. Sie dürfen an Hauptversammlungen teilnehmen, haben aber weder Wahl- noch Stimmrecht. Sie unterstützen mit ihrem Beitrag die „SPORTUNION WÄHRING“.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich entweder um den Verein im Besonderen oder um den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ehrenobmänner:frauen sind weiters berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

§ 5: Beitritt

- 1) Die Kursanmeldung stellt den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied dar.
- 2) Durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages oder durch eine den Vereinszweck fördernde Tätigkeit entsteht ebenfalls eine Mitgliedschaft.
- 3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied das Statut des Vereins anerkennt.
- 4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt im Zweifelsfall die Vereinsleitung endgültig; eine Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen ist möglich.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes ordentliche Mitglied und Junior-Mitglied, das an den angebotenen Übungs-Einheiten teilnimmt, hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist Teil des Kursbeitrages und ist am Beginn des Turnjahres als Jahresbeitrag zu entrichten. In Ausnahmefällen können Halbjahresbeiträge bezahlt werden.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Austritt erklären, der mit dem nächstfolgenden 31.8. wirksam wird. Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig. Mit einer Abmeldung sind zugleich allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen.
Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- 3) Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages: Die Streichung erfolgt, wenn durch 2 Jahre hindurch kein Mitgliedsbeitrag einbezahlt und keine den Vereinszweck fördernde Tätigkeit ausgeübt wurde.
- 4) Ausschluss aus dem Verein: Die Vereinsleitung kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche,

statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines bzw. der SPORTUNION im Allgemeinen schädigenden Verhaltens ausschließen, sofern eine gelindere Strafe nicht ausreichend erscheint. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

- 5) Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen, können aus eigenen Stücken auf die ordentliche Mitgliedschaft verzichten oder es kann ihnen diese ordentliche Mitgliedschaft durch einen begründeten Beschluss des Vorstandes entzogen werden.
- 6) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt und erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder der „SPORTUNION WÄHRING“ haben das Recht, je nach Ausschreibung an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benützen.
- 2) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge des Vereinsjahres bis spätestens 1. Oktober zu entrichten. Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der „SPORTUNION WÄHRING“ tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- 4) Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Satzungen sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse stets zu beachten. Gefasste Beschlüsse sind auf der Homepage www.waehring.sportunion.at nachzulesen und ab diesem Zeitpunkt verbindlich.
- 5) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr und Haftung erfolgt.
- 6) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung von der Vereinsleitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens 10 % aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Vereinsleitung den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- 7) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beitrittsdatum zum Verein, Funktion innerhalb des Vereines, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung sowie sportliche Erfolge) zum Zweck der Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein verwendet und mittels elektronischer Datenverarbeitung verarbeitet werden dürfen. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszwecks veröffentlicht werden.
- 8) Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumenten, welcher Art auch immer, durch den Verein oder die/den jeweilige/jeweiligen Fotografin/Fotografen zu und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-) Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. der/dem jeweiligen Fotografin/Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Website, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.
- 9) Alle Mitglieder der „SPORTUNION WÄHRING“ sind verpflichtet, gesetzliche, statutarische sowie nationale und internationale Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten.
- 10) Alle Mitglieder der „SPORTUNION Währing“, insbesondere Vorturner:innen, Übungsleiter:innen und Trainer:innen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet, das Kinderschutzprogramm der Sportunion Wien einzuhalten.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§ 10), die Vereinsleitung (§ 11), die Rechnungsprüfenden (§ 12), das Schiedsgericht (§ 13).

§ 10: Hauptversammlung

- 1) Durchführung der Hauptversammlung
 - a. Die ordentliche HV findet alle 3 Jahre statt, vorzugsweise im ersten Quartal des Vereinsjahres.
 - b. Sie wird vom Obmann:frau einberufen. Die Einladung an alle ordentlichen Mitglieder, Junior-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder erfolgt durch Bekanntmachung in den Vereinsmedien mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung.
Die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich bzw. durch Verlautbarung auf den Turnplätzen und auf der Vereins-Homepage.
 - c. In der Hauptversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Es darf jedoch jedes Mitglied maximal ein weiteres Stimmrecht übertragen bekommen.
 - d. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann von der Vereinsleitung durch Beschlussfassung oder von 10% der Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes an die Vereins-Adresse beantragt werden.
Der Antrag hat die Begründung für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung zu beinhalten und deren Tagesordnung.
Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 8 Wochen nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung bzw. nach Einlangen des Antrages bei der Vereins-Adresse durchgeführt werden.
Anträge zu und in einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur zur beantragten Tagesordnung gestellt werden.

- e. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- f. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann:frau oder im Fall seiner Verhinderung sein:e Stellvertreter:in.
- g. Das Antragsrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Anträge zur Hauptversammlung, Wahlvorschläge zum Vorstand und für Rechnungsprüfende bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- h. Die Hauptversammlung beschließt die Anträge, soweit nicht anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesend stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Einstimmigkeit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für die freiwillige Auflösung des Vereines. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

2) Aufgaben der Hauptversammlung

- a. Genehmigung der Tagesordnung
- b. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsleitung und der Jahresabschlüsse in der Funktionsperiode (3 Jahre – siehe §10 Punkte 1.1.1 und 2.4)
- c. Entscheidung über den Antrag der Rechnungsprüfer:innen auf Entlastung der Vereinsleitung und des:der Finanzreferenten:in
- d. Wahl der Vereinsleitung: Die Wahl erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlages. Der Wahlvorschlag gilt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen als angenommen. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ einzuberufen.
- e. Wahl zweier Rechnungsprüfer:innen

- f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (ist Teil des Kursbeitrages) und der Kursbeiträge
- g. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Obmann:frau und allenfalls von einem:r Protokollführer:in (Schriftreferent) zu unterfertigen.
- h. Entscheidung über gestellte Anträge
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und eines:r Stellvertreters:in, die nicht Mitglieder der Vereinsleitung sind.

§ 11: Vereinsleitung

- 1) Der Vereinsleitung (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereines. Sie ist der Hauptversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig.
- 2) Alle Mitglieder der Vereinsleitung sind ermächtigt, den in ihren Aufgabenbereich fallenden Schriftverkehr (ausgenommen mit Behörden) ohne Gegenzeichnung des:der Obmann:frau zu unterfertigen, wobei der jeweilige Sachbereich anzuführen ist.
- 3) Die Vereinsleitung besteht aus
 - a. Obmann:frau
 - b. Obmann:frau-Stellvertreter:in
 - c. Finanzreferent:in
 - d. Schriftreferent:in

Die 4 Positionen bilden die Basis der Vereinsleitung.

Weiters können als Mitglieder der Vereinsleitung gewählt werden:

- e. Sportreferent:in
- f. Kulturreferent:in
- g. Jugendreferent:in

- h. Medienreferent:in
 - i. Gerätewart:in
- 4) Die Funktionsdauer beträgt 3 Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
 - 5) Der:Die Obmann:frau – bei dessen:deren Verhinderung Obmann:frau-Stellvertreter:in – vertritt den Verein nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie der Vereinsleitung. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Der Schriftverkehr mit Behörden ist vom Obmann:frau oder Obmann:frau-Stellvertreter:in und Schriftreferent:in gemeinsam zu unterfertigen, wobei Schriftstücke in Geldangelegenheiten auch der Unterschrift des:r Finanzreferenten:in bedürfen.
 - 6) Der:Die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Hauptversammlung und der Vereinsleitung verantwortlich. Er:Sie hat der jährlich im Rahmen einer Sitzung der Vereinsleitung über die laufende Geldgebarung zu berichten. Vereinsinterne Verfügungen über Geld oder Geldwerte müssen von Obmann:frau oder Obmann:frau-Stellvertreter:in gemeinsam mit Finanzreferent:in unterzeichnet werden.
 - 7) Der:Die Schriftreferent:in hat den:die Obmann:frau bei der Führung des Vereines zu unterstützen, in dessen:deren Auftrag Schriftstücke und Urkunden des Vereines auszufertigen sowie bei den Sitzungen der Vereinsleitung und in der Hauptversammlung die Protokollführung zu veranlassen. Er:Sie hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Obmann:frau zur Genehmigung vorzulegen.
 - 8) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der Vereinsleitungssitzung verständigt wurden und mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des:der Obmann:frau.
 - 9) Alle Ämter der Vereinsleitung sind Ehrenämter. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionär:innen ihre Stellvertretenden.
 - 10) Sollten innerhalb der Funktionsdauer der Vereinsleitung eines oder mehrere ihrer Mitglieder ausscheiden, so hat die Vereinsleitung die Pflicht, ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben der vakanten Stelle zu betrauen.

Ein gemeinsamer Rücktritt ist nur in einer Hauptversammlung möglich und wird erst mit der Wahl einer neuen Vereinsleitung rechtswirksam.

§ 12: Rechnungsprüfende

- 1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfende gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Die beiden Rechnungsprüfer:innen haben die Gebarung des von dem:der Finanzreferent:in aufgezeichneten Rechnungswesens auf Ordnungsmäßigkeit und zweckmäßige Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfenden haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen mit einem Vereinsleitungsmitglied nicht in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.
- 4) Der Antrag auf die Entlastung der Vereinsleitung und des:der Finanzreferenten:in in der Hauptversammlung ist durch die Rechnungsprüfer:innen zu stellen.

§ 13: Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sachlicher Art entscheidet ein Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglieder der Vereinsleitung sind. Den Vorsitz führt der:die von der Hauptversammlung zu wählende Vorsitzende, bei Verhinderung dessen:deren Stellvertreter:in.
- 3) Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichts ist vom Mitglied unter Angabe der Gegenpartei und Namhaftmachung des:der eigenen Schiedsrichters:in mittels eingeschriebenen Briefes an die Vereinsadresse zu richten. Die von dem:der Obmann:frau verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichtenden namhaft zu

machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei, das Schiedsgericht zu beschicken, so bestellt die Vereinsleitung diesen Schiedsrichtenden.

- 4) Die Tätigkeit der Schiedsrichter:innen ist ehrenamtlich und vertraulich, jedoch gebührt ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.
Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 5) Der:die Vorsitzende hat nach Fällung des Schiedsspruches der Vereinsleitung zu berichten. Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterlegenen, im Falle eines Vergleiches von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.
- 6) Über den Verlauf des Schiedsverfahrens sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen.
- 7) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

§ 14: Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und mit allen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- 4) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen vorrangig an die SPORTUNION Wien mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck der Förderung des Körpersports zu übergeben, wenn dieser zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 zukommt.

- 5) Sollte die SPORTUNION Wien im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, ihr die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 nicht mehr zukommen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, soll das verbleibende Vermögen des Vereins anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.
- 6) Die letzte Vereinsleitung hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde sowie der SPORTUNION Wien schriftlich anzuzeigen. Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.

Wien, November 2025